



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 5.

Neu-Stettin, den 30. Januar 1864.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Die von der königlichen Regierung festgesetzten Unikate der Klassensteuer-Rollen pro 1864 werden den Ortsvorständen in den nächsten Tagen übersandt werden.

Unter Bezugnahme auf die §§. 13. und 14. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 fordere ich die Ortsvorstände hierdurch auf, nach Empfang gedachter Rollen ungesäumt:

1. jedem Familienhaupte einen Auszug aus den neuen Klassensteuer-Rollen mit Angabe des zu entrichtenden Steuerbetrages zuzufertigen und darin zu bemerken, daß die Steuer allmonatlich in den ersten 8 Tagen des Monats resp. den sonst für die einzelnen Gemeinden feststehenden Zahlungs-Terminen bei Vermeidung kostenpflichtiger Anmahnung und zwangsweiser Einziehung, an die Orts-Steuer-Empfänger gezahlt werden müsse.

Die Steuerbeträge der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen, als: Hausoffizianten, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. werden in den Auszug aus der Rolle für ihre Dienstherren zc. mit aufgenommen, und sind letztere nach dem oben angezogenen Gesetze verpflichtet, für die regelmäßige und pünktliche Berichtigung der Steuern der erstern zu sorgen.

2. die Rollen in dem Amts-Lokal des Gemeinde-Vorstandes bis zum 10ten k. Mts. zu Jedermanns Einsicht offen auszulegen und dies in ortsüblicher Weise mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Reklamationen gegen die Klassensteuer-Beranzlagung pro 1864 von dem Steuerpflichtigen mit Angabe der laufenden Nummer der Klassensteuer-Rolle innerhalb dreier Monate vom 10ten k. Mts. ab gerechnet, bei mir schriftlich angebracht werden müßten, und später eingehende Reklamationen nicht berücksichtigt werden könnten.

3. den Orts-Steuer-Empfängern die Klassensteuer-Rollen zur Anfertigung der Heberollen zu übergeben und dieselben zugleich zur pünktlichen und ordnungsmäßigen Einziehung, so wie prompten Abführung der Steuern an die betreffenden königl. Kassen anzuweisen.

Neu-Stettin, den 28. Januar 1864.

Der Landrath v. Busse.

Die vorzugsweise zur unentgeltlichen Aufnahme auswärtiger Starblicher Kranken bestimmten Tage sind in diesem Jahre auf den 8. März, 16. April und 22. Mai festgesetzt. Die Kranken müssen acht Tage vor ihrer Ankunft der unterzeichneten Inspection angemeldet werden, damit die entsprechende Erweiterung des Hospitals vorgenommen werden kann.